60. Gibt Art. 109 Abs. 3 der neuen Reichsversassung den vor dem 14. August 1919 geborenen Kindern aus morganatischer Ehe eines dem bisherigen hohen Adel angehörigen Baters schon für sich allein das Recht, in Zukunft dessen Namen und Abelsbezeichnung zu führen?

IV. Zivilsenat. Urt v. 17. November 1921 i. S. Freiherr K. v. Grünau u. Gen. (KL) w. Fürst E. A. L. zu Löwenstein=Wertheim=Freudenberg (Bekl.). IV 572/20.

## I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht dafelbst

Der Bater sowohl ber Kläger als bes Beklagten war ber am 10. März 1887 verstorbene Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freubenberg aus bem Hause gleichen Namens, bas nach bem früheren Abelsrechte bem hohen Abel angehörte und dem der Fürstenstand von Bayern im Jahre 1812 und von Württemberg im Jahre 1813 ver-

liehen worden war. Der Fürst war zweimal verheiratet, in erster Che mit einer Grafin von Schonburg, die gleichfalls bem bohen Abel angehörte, in zweiter, 1870 in Paris geschlossener morganatischer Che mit einer Bürgerlichen, der auch schon im vorigen Jahrhundert verstorbenen Berta Hagen, ber nach ber Cheschließung ber Titel einer Freifrau von Grünau und beren aus ber Che zu ermartenden Kindern ber Freiherrntitel vom Großherzog von Baben verliehen worden war. Mus der ersten Che stammt ber Beflagte, aus der zweiten Ehe stammen Die 1871 und 1874 geborenen Rläger. Diefe nannten fich früher, ber julett ermähnten Verleihung entsprechend, Freiherren bon Grunau, find aber ber Unficht, bag fie infolge ber Gefetgebung, bie ben Ercianissen vom November 1918 nachgefolgt ist, bas Recht hatten, ben Namen Fürft zu Lowenstein-Wertheim-Freudenberg zu führen, und haben nich bem Beklagten gegenüber biefes Rechts berühmt. Der Beklagte bestreitet ihnen aber bas Recht. Die Rläger, Die bayerische, württembergische, babische und nach ihrer vom Beklagten bestrittenen Behauptung auch preußische Staatsangehörige find, haben beshalb gegen ben Beflagten unter Berufung auf § 12 BGB. Rlage auf Anerkennung ihres Rechts erhoben, ben burgerlichen Ramen Fürft zu Lowenstein-Bertheim-Freudenberg zu führen. Das Landgericht wies bie Rlage ab. Berufung ber Rlager murbe gurudgewiesen, und auch ihre Revision hatte keinen Erfola.

Mus ben Grunben:

Rläger nach bem früheren Rechte, wie es bis zu ben Ereignissen bom Kovember 1918 galt, insolge bes Umstandes, daß die zweite She ihres Baters nach damaliger Auffassung eine unebenbürtige war, auf den Namen ihres Baters und seinen Fürstentitel keinen Anspruch hatten, sondern nur berechtigt waren, sich Freiherren von Grünau zu nennen. In dieser Beziehung regt auch die Redisson keinen Zweisel an, und darüber kann nach dem früheren Recht in der Tat auch gar kein Zweisel bestehen (vgl. RG3. Bd. 2 S. 153). Gegenstand des Streites unter den Parteien ist vielmehr nur die Frage und kann nur die Frage sein, ob sich der Rechtszustand inzwischen geändert hat, d. h. od die Rläger durch die Gesetzgebung, die sich an die Ereignisse vom Rovember 1918 angeschlossen bat, das Recht erlangt haben, sich nunmehr Fürsten zu Löwenstein Wertheim-Freudenberg zu nennen. Die Kläger nehmen das an, der Beklagte verneint es.

Die Entscheidung des Streites hangt vornehmlich von der Bebeutung des Art. 109 Abs. 3 der neuen Reichsversassung ab, der lautet: "Öffentlichrechtliche Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Abelsbezeichnungen gelten nur als Teil

bes Namens und burfen nicht mehr verliehen werben."

1. Die Kläger glauben, sich für ihren Rechtsftanbpunkt schon auf Sat 1 bieser Borschrift berufen zu können. Sie sind ber Ansicht, es habe für sie einen öffentlichrechtlichen Nachteil ihrer Geburt bedeutet, daß sie, weil sie aus einer unebenbürtigen She ihres Baters stammten, nach früherem Rechte nicht, wie der Beklagte, den Namen und die Abelsbezeichnung ihres Baters führen durften. Dieser Nachteil ihrer Geburt sei, da es einen Nachteil der Geburt nach dem zur Zeit geltenden Rechte nicht mehr gebe, jest beseitigt. Sie könnten also auch nicht mehr gehindert werden, sich wie jedes andere eheliche Kind des Familiennamens zu bedienen, der ihnen als ehelichen Kindern ihres Baters nach § 1616 BBB. in Berbindung mit Art. 203 CG. 3. BBB. aebühre.

Diese Ausführung icheitert bereits baran, bag Art. 109 Abs. 3 Sat 1 bie öffentlichrechtlichen Borrechte und Nachteile ber Geburt ober bes Standes nicht mit fofortiger Wirfung felbft aufhebt, fonbern nur sagt, sie seien aufzuheben, und daß er damit ihre wirkliche Aufhebung bem je nach bem Gegenstande bes einzelnen Borrechts ober bes einzelnen Nachtrils zuständigen Gesetzgeber, bem Reiche ober ben Lanbern, überlagt. Dag Abs. 3 Cas 1 biefe Bedeutung hat, ergibt ber Wortlaut gur Benuge. Richt minber aber ergibt es bie Entstehungegeschichte. Nach ben Beschluffen ber Rationalversammlung in ber zweiten Beratung mar im Entwurfe (Urt. 108 Abf. 3) fratt "find aufzuheben" gesagt "bestehen nicht" (Drucksache Nr. 656). Bei ber britten Beratung mablte aber bie Nationalversammlung (Stenographische Berichte Sp. 2123) bie jetige Fassung und versette bamit ben Abs. 3 Sat 1 in bie Klasse von Grundrechten, die lediglich Richtlinien für erft noch zu gebende Befete barftellen. Bei biefer Rechtslage braucht nicht erörtert au werden, ob Borrechte und Nachteile der Geburt, wie sie hier in Rede fteben, im Sinne bes Ubf. 3 Sat 1 überhaupt zu ben öffentlichrechtlichen Borrechten und Nachteilen ber Geburt ober bes Stanbes gehoren, auf die fich ber Sat allein bezieht. Denn, wie die Frage auch ju beantworten fein möchte (vgl. RG3. Bb. 101 S. 185), jebenfalls tonnten fich bie Rlager auf Art. 109 Abf. 3 Sat 1 nicht unmittel-Durch biefen Sat find bie Borfchriften bes Brivatbar stützen. fürstenrechts und ber Lowensteinschen Sausversaffung, die gemäß Art. 58 GG. 3. BGB. bisher bem Rechte ber Kläger, sich Fürsten zu Lowenstein-Wertheim-Freudenberg zu nennen, entgegenstanben, noch nicht befeitigt.

Berusen könnten sich die Kläger vielmehr nur auf solche Gesete, die in Befolgung der in Art. 109 Abs. 3 Sat 1 gegebenen Unweisung die öffentlichrechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes, namentlich die aus dem bisherigen Ebenburtigkeitsrechte folgenden, wirklich und mit sofortiger Wirkung aushöben. Ein Reichs-

gesetz dieser Art ist nicht ergangen. Von Landesgesetzen kamen ohne Rudficht auf die allerdings sonft in Namensfragen mangebende Staatsangehörigkeit der Kläger (vgl. NGZ. Bb. 95 S. 272) lebiglich die Gefete bon Lanbern in Betracht, benen bas ftanbesherrliche Baus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und sein Abel untersteht. Bu biefen Ländern gehört Preußen nicht. Daß bie Kläger, wie fie behaupten und wie mangels einer entgegenstehenden Feststellung bes Rammergerichts für ben Rechtszug ber Revision zu ihren Gunften gu unterstellen ist, neben ber bagerischen, ber württembergischen und ber babischen auch bie preußische Staatsangehörigkeit besitzen, ist baber auf bie Entscheibung ohne Ginfluß. Das preußische Abelsgesetz vom 23. Juni 1920 (GS. S. 367) scheibet um so mehr aus, als es, wie bas Kammergericht zutreffend ausführt, nur die Rechtsverhältnisse des preußischen Abels regelt, wie fich nicht nur aus feinem bom Rammergericht angezogenen § 41, sonbern bor allem aus § 1 I ergibt, ber die "auf bem öffentlichen Rechte Prengens beruhenben" Borrechte bes bisherigen Abelsstandes aufhebt. Bebeutung hatte vielmehr ausschließlich bie Gesetgebung von Bayern, Burttemberg und, mag auch ber Fürstenstand dem Sause bes Beklagten nur von Bagern und Württemberg verliehen sein, die von Baben, wo das Haus Lowenstein-Wertheim-Freudenberg ebenfalls die Stellung einer Standesherrschaft genießt. Run nimmt zwar bas Rammergericht zugunsten ber Kläger an, bag in biefen Lanbern insbesondere burch die Berfaffungen, Die fie fich in ber Neuzeit gegeben haben, bie Vorschriften bes Privatfürstenrechts unb ber Hausverfaffungen bes bisherigen hohen Abels aufgehoben feien und bag bamit ber Anmenbung bes § 1616 BBB., wonach bas ebeliche Rind ben Familiennamen bes Baters erhalt, an fich freie Bahn geschaffen sei. Aber damit allein, daß, wie das Kanımergericht die Rechtslage zu beurteilen scheint, in Bagern, Burttemberg und Baben nunmehr auch Rinber aus unebenburtigen Gben ben Familiennamen ihres bem bisherigen hohen Abel angehörenben Baters erhalten, folgt für die Kläger, die bereits 1871 und 1874 geboren sind, noch nichts. Ihre Auffassung, daß mit dem Wegfalle der Borschriften bes Privatfürftenrechts und ber Löwensteinschen hausverfassung, die ihnen entgegenstanden, für fie ohne weiteres Art. 203 G. g. BBB. in Kraft getreten sei, ift irrig. Nicht nur ob, sonbern auch inwieweit in einem einzelnen Lande in Ansehung ber Familienverhaltnisse und ber Wüter ber in Art. 58 EG. 3. BCB. genannten Saufer jest bie allgemeinen Borfdriften Geltung haben follen, bestimmt fich ausschließlich nach Lanbesrecht. Ausschließlich aus dem Lanbesrecht ist beshalb auch die Antwort auf die Frage zu entnehmen, ob und in welchem Umfang in einem Lande, das für fein Gebiet die Borfchriften bes Privatfürstenrechts und ber Hausverfassungen des hohen Abels aufhebt und

damit ber Anwendung bes § 1616 BGB. Raum gibt, biefe Borichrift auch auf folde Kinder aus unebenburtigen Chen Unwendung finder. bie ichon bor bem Intraftireten bes neuen Rechts geboren find in welchem Umfange mithin bem neuen Rechte rudwirkende Kraft gukommen soll. Das Rammergericht verneint, daß sich in ber Gejengebung ber in Betracht tommenben fubbeutschen Lanber Bestimmungen fanden, die der Aufhebung bes Privatfürstenrechts und der Hausverfaffungen bes hohen Abels und bamit ber Unwendbarteit bes § 1616 BBB. rudwirkenbe Rraft verliehen. Dieje Auffaffung bes Rammergerichts ift aber, ba fie fich lediglich auf Befete ftutt, bie in feinem Begirte feine Geltung haben und auf beren Berletzung baber nach § 549 Abj. 1 BBD., § 1 Kaij. BD. vom 28. September 1879 im Streitfalle bie Revision nicht gestütt werben tann, gemäß & 562 ABD.

für bas Revisionsgericht maggebenb.

2. Chensowenig wie auf Art. 109 Abs. 3 Sat 1 ber Reichsverfassung konnen sich die Rlager auf Sat 2 biefes Artikels mit Erfolg berufen. Im Gegensate zu Sat 1, ber, wie gezeigt, lediglich eine Richtlinie fur die gutunftige Gefetgebung aufstellt, gibt Sat 2 einen Rechtsfat im engeren und ftrengen Sinne, eine Norm, bie mit bem Inkrafttreten ber Reichsverfassung fofort und fraft Reichsrechts wirtfam geworben ift. Die Borichrift, bag Abelsbezeichnungen nur als Teil bes Ramens gelten, trifft, ba bas Bejet nicht unterscheibet, ben gesamten Abel, sowohl ben hohen als ben niederen, und bezieht sich sowohl auf die Bezeichnungen "Fürst". "Freiherr" usw. als auf bas einfache "von". Alle Abelsbezeichnungen ohne Unterschieb gelten nunmehr fraft Reichsrechts nur noch als Teil bes Ramens. Das hat gur Folge, daß vormals abelige Namen seit dem 14. August 1919 nicht mehr nach Abelerecht, fonbern nach bem Burgerlichen Befetbuch übertragen werben, aljo auch burch uneheliche Geburt von einer abeligen Mutter, burd Unnahme an Rinbes Statt feitens eines abeligen Bahlvaters, burch Chelichfeitserflarung auf Antrag bes abeligen Erzeugers und burch Namenserteilung feitens eines abeligen Chemanns an bas poreheliche Rind feiner Frau (§ 1616, § 1706 Abf. 1 und 2, § 1723 § 1736. § 1758 BBB.). Aber auch baraus fonnen bie Rlager nichts für fich herleiten. Denn irgendeine Namensanderung, namentlich eine folche, wie sie die Kläger im Auge haben, ordnet Abs. 3 San 2 nicht an. Er wurde beshalb bie Rlager felbft bann nicht gunftiger ftellen. wenn er, wie im Schrifttum bisweilen angenommen wirb, in feinem hier in Frage stehenben ersten Teile rudwirkenbe Rraft hatte, menn er also besagte, bag auch für bie Bergangenheit Abelebezeichnungen fo angefehen werben follten, als ob fie nur Teil bes namens gemefen maren. Trothem nämlich murben bie Kläger, folange ihnen bie Vorschriften bes Privatfürstenrechts und ber Löwensteinschen Hausverfassung entgegenstanden, den Namen ihres Vaters nicht erworben haben, und die Aussteing dieser Vorschriften in den maßgebenden Ländern Bayern, Württemberg und Baden ist, wie vorhin erörtert, nach der das Nevisionsgericht bindenden Aussassigung des Kammergerichts erst jest und ohne rückwirkende Kraft ersolgt. Ob dem Satteile "Abelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens" rückwirkende Kraft zusommt, braucht also nicht untersucht zu werden. Erst recht kann unerörtert bleiben, ob, wenn die Vorschrift reichsrechtlich keine rückwirkende Kraft hat, die Länder in der Lage wären, ihr für ihr Gediet rückwirkende Kraft zu verleihen, was zubem, wiederum nach der das Revisionsgericht bindenden Ausstallung des Kammergerichts, von Bayern, Württemberg und Baden nicht geschehen ist. Es bleibt vielmehr dabei, daß den Klägern auch Art. 109 Abs. 3 Sat 2 der Reichsversassung nicht zur Seite steht und daß die Klage von den beiden Vordergerichten mit Necht abgewiesen ist.